

**Stellungnahme des Deutschen Familiengerichtstages e.V.  
zum Vorlagebeschluss des Bayerischen Landessozialgerichts  
zu § 47 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch in der Fassung  
von Artikel 1 Nr. 15 des  
RV-Altersrentenanpassungsgesetzes vom 20 April 2004 ,  
1 BvL 20/09**

Der Deutsche Familiengerichtstag teilt die Bedenken des vorlegenden Gerichts hinsichtlich der Verfassungskonformität des § 47 Abs. 1 SGB VI 2004 (im Folgenden: SGB VI) und hält die genannte Bestimmung insoweit für verfassungswidrig, als die Vorschrift die Erziehung gemeinsamer nichtehelicher Kinder der Erziehungsperson und des verstorbenen Elternteils für die Auslösung eines Anspruchs auf Erziehungsrente nicht genügen lässt, sondern von der Scheidung der Erziehungsperson und des verstorbenen Elternteils abhängig macht.

### **I. Ausgangslage**

Die Klägerin erfüllt die Leistungsvoraussetzungen für eine von ihr im Juni 2008 beantragte Erziehungsrente nach derzeitiger Gesetzeslage nicht.

Zwar ist sie Versicherte i.S.d. § 47 Abs. 1 SGB VI, erzieht ein eigenes Kind (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI 2004), nämlich den im April 2007 geborenen nichtehelichen Sohn, und hat „nicht wieder“ geheiratet (§ 47 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI 2004), da sie nie eine Ehe geschlossen hat. Auch hat sie bis zum Tod des Vaters ihres Sohnes im Mai 2008 die allgemeine Wartezeit erfüllt (§ 47 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI 2004). Aber ihr Anspruch scheidet, weil sie vom Vater ihres nichtehelichen Kindes nicht nach dem 30. 6.1977 geschieden worden ist (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI 2004), da sie nie mit ihm verheiratet war. Vielmehr lebte sie mit dem Vater ihres Sohnes in demselben Haus, wenn auch in getrennten Wohnungen. Der Vater ihres Sohnes verbrachte viel Zeit in der Wohnung der Klägerin, was die Klägerin als „richtige Familie“ empfand. Unterhalt zahlte er nicht, beteiligte sich jedoch trotz seines kleinen Renteneinkommens an den Ausgaben für Einkäufe und machte seinem Sohn gelegentlich kleine Geschenke.

Kernproblem des Vorlagebeschlusses ist, ob der Leistungsausschluss, der auf dem Fehlen einer Scheidung bzw. eines die Scheidung „ersetzenden“ Tatbestands (§ 47 Abs. 2 oder 3 SGB VI 2004) beruht, verfassungswidrig ist.

### **II. Beurteilung**

Der gemäß § 47 Abs. 1 SGB VI 2004 auf dem Fehlen einer Scheidung beruhende Ausschluss einer ihr nichteheliches Kind betreuenden Person vom Bezug einer Erziehungsrente nach dem Tode des anderen Elternteils des Kindes verstößt gegen Art. 3 Abs. 1 sowie Art. 6 Abs. 1 und 5 GG. Infolge der Abhängigkeit eines Anspruchs auf Erziehungsrente von einer Scheidung werden unmittelbar sowohl subjektive Verfassungsrechte der Betreuenden selbst als auch mittelbar solche des von ihr betreuten Kindes gleichheitswidrig verletzt, was auch dem Schutz der Familie widerspricht und vom Versicherten und dem Verstorbenen gemeinsam abstammende nichteheliche Kinder gegenüber anderen Kindern benachteiligt.

Da eine verfassungskonforme Auslegung oder Umdeutung des in § 47 Abs. 1 SGB VI enthaltenen Tatbestandsmerkmals „geschieden“ wegen des eindeutigen Gesetzeswortlauts die Grenze richterlicher Rechtsfortbildung, überschreitet, wie der vorlegende Senat zutreffend ausgeführt hat, ist die Verfassungswidrigkeit der Norm festzustellen.

## 1. Zweck und Ziel des Anspruchs auf Erziehungsrente

Für den Wegfall des Anspruchs auf Geschiedenenwitwenrente anlässlich der Einführung des 1.EherechtsreformG mit Wirkung zum 1.7.1977 wollte der Gesetzgeber eine Kompensation in Gestalt des Anspruchs auf eine Erziehungsrente in den Fällen schaffen, in denen dem ein eigenes Kind oder ein Kind des geschiedenen Ehegatten erziehenden Versicherten durch den Tod des geschiedenen Ehegatten bei typisierender Betrachtung naheheliche Unterhaltsleistungen entgehen. Die Erziehungsrente stellt sich dar als Leistung, die nicht auf Grund existentieller Bedürfnisse der in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherten eingeführt worden ist sondern als - dispositive - fürsorgerisch motivierte finanzielle Unterstützung ohne erhöhte Beitragsleistung des Versicherten für den vom Tod des geschiedenen Ehegatten betroffenen, ein eigenes Kind oder ein Kind des geschiedenen Ehegatten erziehenden Versicherten mit dem Zweck sozialen Ausgleichs, sofern auf Seiten des Erziehenden die kleine Wartezeit erfüllt ist und er nicht wieder geheiratet hat.

## 2. Scheidung als benachteiligendes gleichheitswidriges und subjektive Rechte verletzendes Ausgrenzungskriterium

Durch § 47 Abs. 1 SGB VI wird der Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt, und zwar

- in seiner allgemeinen Ausgestaltung, die er erfährt durch das in Art. 3 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich verankerte Gebot der gesetzlichen Gleichbehandlung vergleichbarer Lebenssachverhalte,
- weiter in seiner besonderen Ausprägung durch Art. 6 Abs. 1 GG, wonach Ehe und Familie, auch gebildet aus einem Alleinerziehenden und seinem nichtehelichen Kind, gleichermaßen durch die staatliche Ordnung zu schützen sind, und
- darüber hinaus in der Ausgestaltung durch Art. 6 Abs. 5 GG, wonach nichtehelichen Kindern durch die Gesetzgebung die gleichen Entwicklungschancen einzuräumen sind wie ehelichen Kindern.

Geschiedene und nie verheiratet gewesene Normadressaten sowie gemeinsame nichteheliche Kinder nie verheiratet gewesener Erziehungspersonen und des Verstorbenen werden gegenüber anderen Normadressaten verschieden behandelt, obwohl zwischen beiden Gruppen keine sachlichen Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie eine ungleiche Behandlung rechtfertigen. Dabei ist für den Gesetzgeber im Streitfall trotz nicht zwingender Fürsorgeleistung in Gestalt der Erziehungsrente nicht nur die Grenze des Willkürverbotes maßgeblich. Vielmehr gilt der demgegenüber strengere Maßstab der Bindung an Verhältnismäßigkeitsgrundsätze, wenn sich - wie bei der nach § 47 Abs. 1 SGB VI erfolgten Ausgrenzung nicht geschiedener versicherter Erziehungspersonen - die Ungleichbehandlung von Personen oder Sachverhalten auf die Ausübung grundrechtlich geschützter Freiheitsrechte unmittelbar oder mittelbar nachteilig auswirkt.

### a) Unmittelbare wirtschaftliche Benachteiligung einer nicht geschiedenen Erziehungsperson

Unmittelbar durch die in Rede stehende Norm vom Bezug einer Erziehungsrente ausgegrenzt und im Vergleich zu einer geschiedenen Erziehungsperson benachteiligt wird eine Erziehungsperson, die nie verheiratet gewesen ist und das von ihr und dem verstorbenen anderen Elternteil gemeinsam abstammende nichteheliche Kind betreut. Ist hingegen die Erziehungsperson vom Verstorbenen geschieden, löst nicht nur die Erziehung eines gemeinsamen Kindes der geschiedenen Ehegatten den Anspruch auf eine Erziehungsrente aus sondern jedes von der Erziehenden und jedes vom Verstorbenen abstammende Kind, unabhängig

davon, wer der jeweils andere Elternteil ist, und unabhängig vom ehelichen oder nichtehelichen Status solcher Kinder.

b) Mittelbare Benachteiligung des nichtehelichen Kindes einer nicht geschiedenen Erziehungsperson

Mittelbar vom fehlenden Anspruch auf Erziehungsrente nachteilig betroffen sind die von einer nicht geschiedenen Erziehungsperson und dem verstorbenen anderen Elternteil abstammenden gemeinsamen nichtehelichen Kinder, weil sie die persönliche Fürsorge durch die Erziehungsperson weitgehend entbehren müssen, denn die nicht geschiedene Erziehungsperson muss bei typisierender Betrachtung nach dem Tod des anderen Elternteils mangels finanzieller Unterstützung durch eine Erziehungsrente einer zeitraubenden Erwerbstätigkeit nachgehen, um selbst für ihren Lebensunterhalt zu sorgen. Hingegen kann sich eine geschiedene Erziehungsperson selbst um die Betreuung ihrer Kinder kümmern, weil die Erziehungsrente ihr den entsprechenden zeitlichen Freiraum gibt.

Zwar zielt § 47 Abs. 1 SGBVI nicht unmittelbar darauf ab, nichteheliche Kinder einer nicht geschiedenen Erziehungsperson gegenüber solchen einer geschiedenen Erziehungsperson zu benachteiligen, aber auch die aufgezeigte mittelbare Schlechterstellung eines nichtehelichen Kindes einer nicht geschiedenen Erziehungsperson gegenüber Kindern einer geschiedenen Erziehungsperson verletzt das nichteheliche Kind in seinem subjektiven Recht auf Gleichbehandlung (vgl. BVerfGE 118, 45ff, 62f, 65 bis 67), ohne dass zwingende Gründe für diese mittelbare Ungleichbehandlung nichtehelicher Kinder angeführt werden können.

c) Mangelnde Rechtfertigung für die Ungleichbehandlungen

aa) Unterhaltsgewährung seitens des Verstorbenen keine Voraussetzung für den Bezug von Erziehungsrente

Dem Bezug einer Erziehungsrente durch die Klägerin steht nicht entgegen, dass der Verstorbene zu seinen Lebzeiten an die sein nichteheliches Kind betreuende Person keinen, allenfalls einen geringen Betreuungsunterhalt geleistet hat. Nach Wortlaut und Zweck des §47 Abs. 1 SGB VI ist unerheblich, ob ein Verstorbener zu seinen Lebzeiten tatsächlich seiner nahehelichen Unterhaltsverpflichtung gegenüber der Erziehungsperson nachgekommen ist oder nicht leistungsfähig war. Dementsprechend kann im Streitfall nichts zu Lasten der Klägerin daraus hergeleitet werden, dass der Vater des gemeinsamen nichtehelichen Kindes kaum zu deren Lebensunterhalt beigetragen hat. Mit der Einführung der Erziehungsrente war vielmehr bezweckt, der Erziehungsperson eine Rente aus eigenem Versicherungsanspruch zu gewähren, weil der Tod des geschiedenen Unterhaltsverpflichteten nach der mit Wirkung ab 1. 7.1977 geänderten Rechtslage keinen Anspruch auf Witwenrente mehr auslöst, unabhängig davon, ob der Verstorbene früher nahehelichen Unterhalt geleistet hat. Auch eine nicht verheiratet gewesene Erziehungsperson hat, ebenso wie ein geschiedener Ehegatte, keinen Anspruch auf eine Witwenversorgung, muss aber nach derzeitiger Rechtslage hinnehmen, dass ihr kein Anspruch auf Erziehungsgeld zusteht, obwohl sie die sonstigen Voraussetzungen für eine Bezugsberechtigung - insbesondere in eigener Person die versicherungsrechtlich maßgebliche Wartezeit - erfüllt und ein gemeinsam von ihr und dem Verstorbenen abstammendes nichteheliches Kind betreut.

bb) Vergleichbarkeit der Unterhaltssituationen von Erziehenden nach dem Tod des anderen Elternteils

Eine Erziehungsperson, die ein von ihr und dem Verstorbenen gemeinsam abstammendes nichteheliches Kind betreut, wird durch das Ausgrenzungsmerkmal „geschieden“ benachteiligt,

weil ihre Unterhaltssituation sich nicht besser darstellt als die einer geschiedenen Erziehungsperson in gleicher Lage. Die nacheheliche Unterhaltsverpflichtung wegen Betreuung eines gemeinsamen Kindes ist seit dem Inkrafttreten des Unterhaltsrechtsänderungsgesetzes am 1.1.2008 in § 1570 BGB im Wesentlichen gleich ausgestaltet wie in § 1615 I BGB, der bei der Unterhaltsverpflichtung eines Elternteils gegenüber dem anderen ein gemeinsames nichteheliches Kind betreuenden Elternteil eingreift.

Nach dem Tod der Verpflichteten haften gemäß § 1586 b BGB bzw. § 1615 I Abs. 3 Satz 4 BGB deren jeweilige Erben für den Unterhalt der Erziehungspersonen. Dabei wirkt sich die Haftung der Erben für den Betreuungsunterhalt des sein nichteheliches Kind betreuenden Elternteils nicht günstiger für die Erziehungsperson aus als der entsprechende nacheheliche Unterhaltsanspruch, obwohl er - anders als der nacheheliche Unterhaltsanspruch - nicht von vornherein begrenzt ist, denn auch der Erbe des nichtehelichen Elternteils kann seine zunächst unbeschränkte Haftung gemäß §§ 1975 ff BGB beschränken und durch Ausschlagung der Erbschaft kann jedweder Erbe der Haftung für den Betreuungsunterhalt entgehen.

cc) Gleichwertigkeit der Erziehungsleistung von Erziehenden unabhängig vom ehelichen oder nichtehelichen Status des betreuten Kindes

Eine nicht geschiedenen Erziehungsperson, die wie die Klägerin ihr nichteheliches Kind betreut, muss nicht gegen sich gelten lassen, dass sie eine Ehe nicht eingegangen ist, so dass ihr die Auswirkungen einer durch eine Heirat begründeten Solidarität auch im Falle einer Scheidung nicht zugute kommen könnten. Im Falle der Betreuung eines Kindes sind die unterhaltsrechtlichen Folgen bei Betreuung eines nichtehelichen Kindes und nach Scheidung den obigen Ausführungen zufolge seit dem 1.1.2008 auf Grund des Unterhaltsrechtsänderungsgesetzes gleichwertig, denn sie lösen vergleichbare Unterhaltsansprüche des betreuenden gegen den anderen Elternteil aus. Ein besonderes Schutzbedürfnis einer geschiedenen Erziehungsperson im Vergleich zu einer nie verheiratet gewesenem bei Tod des anderen Elternteils ist daher nicht zu rechtfertigen, zumal in § 47 Abs. 1 SGB VI nicht danach unterschieden wird, ob das von einer geschiedenen Erziehungsperson oder das vom verstorbenen geschiedenen Ehegatten der Erziehungsperson abstammende Kind, das sie nach dem Tod des geschiedenen Ehegatten betreut, ehelich ist oder einen nichtehelichen Status hat.

Zudem ist eine durch den Bezug einer Erziehungsrente ermöglichte Betreuungsleistung als gleichwertig zu beurteilen unabhängig davon, ob sie gegenüber einem ehelichen oder einem nichtehelichen Kind erbracht wird, denn in beiden Fällen dient der Bezug einer Erziehungsrente der vom Gesetzgeber erkennbar gewollten persönlichen Erziehung eines Kindes durch die Erziehungsperson und fördert damit eine gedeihliche kindliche Entwicklung.

dd) Mangelndes Scheitern einer Paarbeziehung kein die Ausgrenzung einer Erziehungsperson rechtfertigendes Differenzierungskriterium

Angesichts des Umstands, dass der Wegfall der Geschiedenenwitwenrente das gesetzgeberische Motiv für die Einführung der Erziehungsrente war, kann die benachteiligende Ausgrenzung der Klägerin vom Bezug der Erziehungsrente nicht darauf gestützt werden, dass die Klägerin im Streitfall weder geschieden war noch sich vor dem Tod des Vaters des gemeinsamen nichtehelichen Kindes von jenem getrennt hatte, sondern ihm partnerschaftlich verbunden geblieben war. Auch der Klägerin hätte - wie einer nach dem ab 30.6.1977 geltenden Recht Geschiedenen - keine Geschiedenenwitwenrente zugestanden. Dem Fehlen einer Trennung vom Partner als Parallele zur Scheidung vom Ehegatten kann keine entscheidende Bedeutung beigelegt werden, weil § 47 SGB VI in den Abs. 2 und 3 auch Fälle nennt, in denen die Beziehung nicht zwingend gescheitert ist und gleichwohl ein Anspruch auf Erziehungsrente bestehen kann, wie etwa bei Nichtigerklärung der Ehe (vgl. § 47 Abs. 2 SGB VI). Es ist kein

adäquater Grund ersichtlich, warum es für die rentenrechtliche Bezugsberechtigung aus eigenem Recht einer nicht geschiedenen Erziehungsperson allein auf deren persönliche familiäre Beziehung zum Vater ihres nichtehelichen Kindes ankommen soll.

ee) Verbot der Diskriminierung eines nichtehelichen Kindes wegen seiner Abstammung von einer nicht geschiedenen Erziehungsperson und dem verstorbenen anderen Elternteil

Einem nichtehelichen gemeinsamen Kind der Erziehungsperson und des Verstorbenen die Förderung durch persönliche Betreuung vorzuenthalten, ist sachwidrig, weil exklusive Rechtsgüter zur Rechtfertigung der Ungleichbehandlung betreuungsbedürftiger ehelicher oder nichtehelicher Kinder nicht angeführt werden können (vgl. BVerfG a.a.O.). Vielmehr bedürfen nichteheliche Kinder einer nicht geschiedenen Erziehungsperson genauso der Fürsorge wie Kinder einer geschiedenen Betreuungsperson. Eben diese Fürsorge wird den gemeinsamen nichtehelichen Kindern der Erziehungsperson und des Verstorbenen typischerweise vorenthalten, weil eine solche Erziehungsperson sich mangels Bezugs einer Erziehungsrente nicht in dem Maße der Kindererziehung widmen kann wie eine geschiedene Erziehungsperson, die in den Genuss einer Erziehungsrente kommt und ein eigenes nichteheliches Kind betreut oder ein nichteheliches Kind des von ihr geschiedenen Verstorbenen.

ff) Halbwaisenrente kein Ausgleich für Ausgrenzung der Erziehungsperson von der Erziehungsrente

Der grundsätzlich gegebene Anspruch eines nichtehelichen - wie eines ehelichen - Kindes auf eine Halbwaisenrente nach dem Tod eines Elternteils kann den Ausschluss einer Erziehungsperson von der Erziehungsrente nicht ausgleichen, denn § 47 Abs. 1 SGB VI soll nach seiner Zielsetzung den Verlust eines eigenen Unterhaltsanspruchs der Erziehungsperson gegen den Verstorbenen kompensieren, während die Halbwaisenrente bei typisierender Betrachtung den Wegfall der Unterhaltszahlung des verstorbenen Elternteils für das Kind ersetzt.

gg) Finanzkraft der gesetzlichen Rentenversicherung kein Rechtfertigungsgrund für Ausgrenzung nicht geschiedener Erziehungspersonen von der Erziehungsrente

Beschränkte finanzielle Mittel der gesetzlichen Rentenversicherung dürfen bei einer nicht unabweisbar notwendigen Leistung des Versicherungsträgers wie der Erziehungsrente zwar berücksichtigt werden, aber nur in der Weise, dass ein Versicherter, der die Voraussetzungen zum Bezug einer solchen Rente gleichermaßen erfüllt wie ein anderer Versicherter, nicht durch inadäquate Differenzierung von der Leistung ausgeschlossen wird. Die Ausgrenzung einer nicht geschiedenen versicherten Erziehungsperson vom Leistungsbezug, die ein von ihr und dem verstorbenen anderen Elternteil gemeinsam abstammendes nichteheliches Kind betreut, ist aber den obigen Ausführungen zufolge im Vergleich zu einem geschiedenen Ehegatten, der sein eigenes Kind oder ein Kind des Verstorbenen - unabhängig vom ehelichen oder nichtehelichen Status des Kindes - betreut, nicht zu rechtfertigen. Wenn der Kreis der zum Bezug einer Erziehungsrente Berechtigten aus finanziellen Gründen kleiner ausfallen müsste als bei Einbeziehung auch solcher Erziehungspersonen, die mit dem Verstorbenen nie verheiratet gewesen sind, aber ein gemeinschaftliches nichteheliches Kind betreuen, bedarf es der Einführung anderer nicht diskriminierender Ausgrenzungskriterien.